

Anlage 4 zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung von Rollstuhl-Krankenfahrten (nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer) im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes zwischen der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg und xxx

Qualitätsstandards

1. Der Einsatz der Fahrzeuge hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung zu erfolgen. Voraussetzung zur Leistungserbringung ist das Vorhandensein einer jeweils gültigen Genehmigung für den Taxi- und / oder Mietwagenverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zu den Leistungen der Krankenfahrt gehört das Abholen und Bringen zur und von der Wohnung sowie, sofern erforderlich, die Begleitung in das Krankenhaus, in die Arztpraxis oder in die Räumlichkeiten anderer Leistungserbringer. Handgepäck bei Fahrten zu stationären Krankenhausaufenthalten wird kostenlos mitgenommen. Eine Begleitperson des Patienten, wird sofern es sich um keine Sammelfahrt handelt und ein entsprechender Sitzplatz vorhanden ist, kostenlos mitgenommen.
3. Freundlichkeit und persönliche Zuverlässigkeit sowie ein gepflegtes Erscheinungsbild sowohl des Fahrers als auch des Fahrzeuges sind unverzichtbare Grundsätze. Jedes Fahrzeug, das zur Durchführung der Krankentransporte eingesetzt wird, muss über Kommunikationseinrichtungen jederzeit erreichbar sein. Dem Personal ist das Rauchen während der Fahrt nicht gestattet.
4. Ist eine zeit- bzw. termingerechte Durchführung der Krankenfahrt nach § 2 Ziffer 3 des Rahmenvertrages nicht möglich, hat der Beförderer den Auftrag zur Durchführung von Krankenfahrten an einen anderen geeigneten Vertragspartner der Krankenkassen oder an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.
5. Der Beförderer verpflichtet sich, bei Erkennen der Notwendigkeit einer fachlichen Betreuung der Patientin/ des Patienten die Krankenfahrt nicht durchzuführen und sofort die zuständige zentrale Leitstelle für Notfallversorgung bzw. qualifiziertem Krankentransport zu verständigen oder an diese zu verweisen.